

Verordnung betreffend die Entschädigung für die Trainingsleiter am Hochschulsport der Universität Basel

Vom 16. Januar 1973 (Stand 16. Januar 1973)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

erlässt, gestützt auf das Lohngesetz vom 12. November 1970 ¹⁾, folgende Verordnung:

§ 1

¹ Die Entschädigung für die Trainingsleiter erfolgt pro rata am Ende jedes Semesters.

§ 2

¹ Die Entschädigung wird aus der Lohnklasse 15 abgeleitet.

§ 3

¹ Es werden 26 Pflichtstunden zugrunde gelegt.

§ 4

¹ Stundenweise eingesetzte Lehrkräfte werden gemäss § 2 und § 3 auf der Basis von 48 Schulwochen entschädigt.

§ 5

¹ Die Neuregelung der Ansätze gilt ab Beginn des Wintersemesters 1972/73 (1. Oktober 1972). Erfolgt eine Anpassung der Lohnskala an die Teuerung, so sind die Ansätze dieser Verordnung in gleichem Ausmass anzupassen.

§ 6

¹ Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt sofort in Wirksamkeit.

¹⁾ Dieses Gesetz ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das Lohngesetz vom 18. 1. 1995 (wirksam seit 1. 7. 1995, SG [164.100](#)).